

Neuer GEMA-Vertrag (ab 01.01.2018 rückwirkend) – wichtige Hinweise

Die Chöre, die als Veranstalter auftreten, sind zur Abgabe der GEMA-Meldung verpflichtet. Dies muss umgehend nach der Veranstaltung erfolgen, wobei die Meldungen an die Geschäftsstelle des Badischen Chorverbandes zu schicken sind. **Neu:** Dies gilt auch für rein gesellige Veranstaltungen.

Bitte prüfen Sie stets, wer offizieller Veranstalter ist, denn nur dieser ist zur Anmeldung verpflichtet. Wenn ihr Chor als Gast um einen künstlerischen Beitrag gebeten und eingeladen ist, entfällt für Sie die Meldepflicht.

Formular:

Seite 1:

Das Meldeformular muss vollständig ausgefüllt werden – d.h. dass die DCV-Mitgliedsnummer anzugeben ist – nur dann kann die Meldung von der GEMA richtig bearbeitet werden (die GEMA-Nummer, die für alle Vereine gilt, ist bereits auf dem Formular eingedruckt). Außerdem ist darauf zu achten, die Anzahl der Besucher (inkl. Ehren- und Freikarteninhaber) und auch die Einnahmen aus dem Kartenverkauf einzutragen. Wenn kein Eintrittsgeld erhoben wurde, geben Sie bitte unbedingt den Betrag mit 0,00 € an, damit die Berechnung zum Mindestsatz erfolgt.

Sollte an Stelle von Eintrittsgeld um Spenden gebeten worden sein, sind Sie nicht verpflichtet, die Höhe der Spendeneinnahme anzugeben. Sie können diese Angabe unberücksichtigt lassen.

Vergessen Sie bitte nicht, das Formular mit Angabe Ihrer Funktion zu unterschreiben oder Ihren Namen/Funktion einzutragen.

Bitte machen Sie stets sorgfältige Angaben, denn je nach fehlender Angabe werden grundsätzlich die Höchstgebühren von der GEMA berechnet!

Seite 3:

Bitte vergessen Sie keinesfalls, die Titelfolge auszufüllen und einzureichen. Alternativ können Sie der Meldung zwei Programmhefte/Programmzettel beifügen.

Seite 2:

Dieses Blatt verwenden Sie bitte nur, bei einer Chorveranstaltung mit geselligem Teil oder einer rein geselligen Veranstaltung. Diese Veranstaltungen fallen nicht in den Geltungsbereich des DCV-Gesamtvertrages. Hierfür erteilt Ihnen die GEMA eine separate Rechnung, wobei der Gesamtvertragsnachlass von 20% ebenso wie der Kulturrabatt von 15 Prozent berücksichtigt wird, wenn es sich um Veranstaltungen nach Tarif U-K oder U-V handelt.

Fristen:

Die Meldungen der Vereine müssen sofort nach der Veranstaltung an den Badischen Chorverband geschickt werden (für Veranstaltungen in der zweiten Monatshälfte spätestens in der ersten Woche des Folgemonats).

Die Geschäftsstelle prüft die Formulare auf Vollständigkeit und trägt den Rechnungsempfänger (Verband oder Verein) ein. Die gesammelten Meldungen werden weitergeleitet und müssen bis spätestens Ende des Folgemonats nach Veranstaltungsdatum der GEMA vorliegen. Für zu spät eingehende Meldungen wird kein Gesamtvertragsnachlass gewährt und die GEMA ist zudem berechtigt, Kontrollkosten in Höhe von 100 Prozent zu berechnen.

Vertragsnachlass:

Der Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent wird für alle nach den Tarifen U-K und U-V abrechenbare Veranstaltungen gewährt. Zudem gibt es noch einen Kulturnachlass von 15 Prozent, so dass letztendlich nur 65 Prozent der normalen GEMA-Gebühren berechnet werden.

Den neuen GEMA-Vertrag, das neue Meldeformular, die Tarife U-K und U-V sowie dieses Info-Blatt finden Sie auf unserer Homepage www.bcvonline.de unter Service/GEMA.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung (Cornelia Staudt-Hirte, Tel. 0721-9851980, cornelia.staudt-hirte@bcvonline.de).